

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 24. Januar 1951

Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
20.1.51	Durchführungsbestimmung zu den §§ 2 und 3 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau	37
	Berichtigung	38
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 2	38

Durchführungsbestimmung zu den §§ 2 und 3 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau.

Vom 20. Januar 1951

Auf Grund von § 31 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. S. 1037) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Als Geburten im Sinne von § 2 Abs. 1 des Gesetzes sind Entbindungen anzusehen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen in das Geburten- oder Sterberegister eingetragen werden müssen.

(2) Für den Anspruch auf die einmalige Beihilfe nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes ist nicht die Zahl oder das Alter der bei der dritten und weiteren Geburt lebenden Kinder maßgebend, sondern die Zahl der Geburten einer Mutter, auch wenn die Kinder aus verschiedenen Ehen stammen oder außerehelich geboren sind. Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder werden nicht angerechnet.

(3) Bei Mehrlingsgeburten rechnet die Entbindung der Mutter von jedem Kinde als eine Geburt.

§ 2

(1) Die einmalige Beihilfe nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes wird für alle nach dem 30. September 1950 erfolgenden dritten und weiteren Geburten gewährt.

(2) Die einmalige Beihilfe ist auch zu gewähren, wenn das Kind oder wenn die Mutter bei der Geburt stirbt.

(3) Der Anspruch auf die einmalige Beihilfe entsteht mit der Geburt des Kindes. Er erlischt zwölf Monate nach Ablauf des Monats, in dem das Kind geboren worden ist.

(4) Die Zahlung der einmaligen Beihilfe erfolgt durch die für den Beschäftigungs- oder den Wohnort der Mutter zuständige Kassenstelle der Sozialversicherung.

§ 3

(1) Der Antrag auf Gewährung der einmaligen Beihilfe nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes ist bei der für den Beschäftigungs- oder den Wohnort der Mutter zuständigen Sozialversicherungskasse zu stellen.

(2) Die anspruchsbegründende Geburt und die früheren Geburten sind durch standesamtliche Urkunden nachzuweisen. Für die letzte Geburt genügt die für den Wochenhilfsanspruch beizubringende Geburtsbescheinigung. Die Geburtsbescheinigung für die Zwecke der Sozialversicherung darf nur einmal ausgestellt werden. Für frühere Geburten genügt eine ortspolizeilich beglaubigte Abschrift aus dem Familienstammbuch.

(3) Können Urkunden nach Abs. 2 über frühere Geburten nicht beigebracht werden, so genügen andere Urkunden, aus denen sich die Geburten ergeben. Fehlen auch solche, so kann der Nachweis über frühere Geburten von zwei Zeugen durch eidesstattliche Erklärungen, die von einem Amtsgericht oder Notar beglaubigt sind, erbracht werden.

(4) Die Sozialversicherungskassen haben den Anspruchsberechtigten zur raschen Erlangung der Leistungen behilflich zu sein.

§ 4

(1) Die laufende staatliche Unterstützung nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes wird der Mutter gewährt, in deren Haushalt vier oder mehr leibliche Kinder von ihr oder von ihrem Ehemann leben, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie wird nach dem Tode der Mutter dem Vater gewährt, wenn die Kinder in seinem Haushalt leben.

(2) Der Anspruch auf laufende staatliche Unterstützung wird durch die Geburt des vierten oder weiteren Kindes begründet, auch wenn diese vor dem 1. Oktober 1950 erfolgt ist. Durch Adoptiv- und Pflegekinder wird kein Anspruch auf laufende staatliche Unterstützung begründet.

(3) Die laufende staatliche Unterstützung wird erst einmalig für den Monat gezahlt, in dem sie beantragt wird. Wird der Antrag im Monat der Geburt gestellt,